



Einwohnergemeinde Roggwil

Gebührenreglement 2014

Allgemeine Verwaltungsgebühren

Auflageakten Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2013

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES.....	3
GEGENSTAND	3
BEMESSUNG	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
ERHEBUNG.....	4
GEBÜHRENBEREICHE.....	5
PERSONEN-, FAMILIEN- ERBRECHT	5
EINWOHNERKONTROLLE	5
ORTSPOLIZEIWESEN	6
BAUWESEN	8
Baugesuche und Voranfragen.....	8
Baukontrolle.....	9
Weitere Aufwendungen	9
Werkhof	10
GEMEINDEBETRIEBE	10
Elektrizitätsversorgung	10
Wasserversorgung	11
Gemeinschaftsantenne / Breitbandkommunikationsanlage	12
STEUERWESEN	12
DATENSCHUTZ	12
VERSCHIEDENES	13
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	13
AUFLAGEZEUGNIS	14

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die Auslagen für:

- Drittleistungen (z.B. Expertenhonore, externe Dienstleistungen und Publikationskosten).
- Nebenkosten (z.B. Vervielfältigungen, Spesenentschädigungen, Post- und Telefontaxen).

³ Bei Abbruch oder Unterbruch von laufenden Verfahren sind bereits erbrachte Leistungen geschuldet.

⁴ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen, beziehungsweise von übergeordneter Gesetzgebung übernommen.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren **Art. 5** Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK-P) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, kann der Gemeinderat die Pauschalgebühren der Teuerung anpassen. Es ist vom LIK-P zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührenschildnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso **Art. 8**¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins **Art. 13** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung	Art. 14¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.
------------	--

Gebührenbereiche

Personen-, Familien- Erbrecht

Erbrecht	Art. 15¹ Siegelung, Entsigelung.	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein.	Gebührenverordnung
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung.	Gebührenverordnung
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis.	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug und/oder Kopie.	Gebührenverordnung
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde.	Gebührenverordnung
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB.	Aufwandgebühr I
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen.	Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben.	Aufwandgebühr I

Einwohnerkontrolle

Art. 16¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern.	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern.	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

	³ Heimatscheine.	Weiterverrechnung effektive Kosten von Dritten
	⁴ Adressauskünfte wenn kostenpflichtig.	Aufwandgebühr I
	Art. 17 Einbürgerungsverfahren.	Gebührenverordnung
	Art. 18 Lebensbescheinigung.	kostenlos
Ortspolizeiwesen		
Gesundheitswesen	Art. 19 Desinfektionen.	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 20 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 30 ff
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung.	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung.	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung.	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang.	Aufwandgebühr II
	e) Durchführen der Einsprachverhandlung.	Aufwandgebühr II
	³ Abnahme und Betriebskontrolle.	Aufwandgebühr II
Prostitutionsgewerbe	Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden.	Gebühr gemäss Art. 30 ff.
	² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG.	Aufwandgebühr I
	³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG.	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 22 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons.	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten.	Aufwandgebühr I

	³ Prüfung des Gesuchs mit Antragstellung an die zuständige Behörde.	Aufwandgebühr I
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle.	Aufwandgebühr II
Marktgebühr	Art. 23 Erteilung der Bewilligung St. Urbankilbi (Platz- und Standgelder, Stromkosten, Parkgebühr, Werbefranken).	Gebührenverordnung
Benützung Sportanlagen	Art. 24 Vermietung von Sportanlagen.	Verordnung Benützung Sportanlagen, Schwimmbad und Aula ausserhalb der Schulzeit
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes (nicht in Verbindung mit einem Baugesuch)	Art. 25¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr. Dorfvereine und politische Ortsparteien sind von Gebührenpflicht befreit.	Gebührenverordnung
	² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag: – befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag. – unbefestigter Boden: pro m ² /Tag.	Gebührenverordnung Gebührenverordnung
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt (ohne Grundgebühr).	Gebührenverordnung
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden.	kostenlos
Handlungsfähigkeits- / Leumundszeugnis	Art. 26 Handlungsfähigkeitszeugnis und Leumundszeugnis.	Aufwandgebühr I
Fundbüro	Art. 27 Herausgabe von Fundgegenständen.	kostenlos
Waffenerwerbsschein	Art. 28 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei).	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Hundetaxe	Art. 29¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.	

² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

Gebührenverordnung

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Bauvoranfragen

Art. 30 Beantwortung von Voranfragen aller Art mit Eröffnung des Entscheids der Baukommission.

Aufwandgebühr II

Die Kostenverfügung einer mitberichtenden Stelle wird zusätzlich verrechnet.

Vorläufige, formelle Prüfung

Art. 31¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit.

Aufwandgebühr I

² Profilkontrolle.

Aufwandgebühr II

³ Profilkontrolle durch Geometer.

Effektive Kosten werden direkt vom Geometer der Bauherrschaft verrechnet

⁴ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel.

Gebührenverordnung

Vorläufige formelle und materielle Prüfung

Art. 32¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel.

Aufwandgebühr II

² Rückweisung zur Verbesserung.

Gebührenverordnung

³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung.

Aufwandgebühr II

Materielle Prüfung, Bauentscheid

Art. 33¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren.

Aufwandgebühr II

² Einholen von Amts- und Fachberichten
Amts- und Fachberichte externer Stellen werden nach ausgewiesenen Kosten zusätzlich verrechnet.

Gebührenverordnung

³ Abfassen der Publikation
Publikationskosten (Anzeiger, Amtsblatt) werden nach ausgewiesenen Kosten zusätzlich verrechnet

Gebührenverordnung

	⁴ Mitteilung an die Nachbarn.	Gebührenverordnung
	⁵ Anträge an Bewilligungsbehörden.	Aufwandgebühr II
	⁶ Einigungsverhandlung inkl. Einladung und Protokollierung.	Aufwandgebühr II
	⁷ Vorzeitiger Baubeginn.	Aufwandgebühr II
	⁸ Bauentscheid.	Aufwandgebühr II
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 34 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung.	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Baukontrolle		
Bedingungen und Auflagen	Art. 35 Kontrolle über die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen.	Aufwandgebühr II
Kontrollen	Art. 36 Baukontrollen nach den gesetzlichen Vorgaben und Kontrollen von Anschlüssen an die öffentlichen Werke der Gemeinde.	Aufwandgebühr II
	² Schnurgerüstabnahme durch Geometer.	Effektive Kosten werden direkt vom Geometer der Bauherrschaft verrechnet
	³ Nachkontrollen bei Beanstandungen.	Aufwandgebühr II
	⁴ Aussergewöhnliche Arbeiten wie Verhandlungen mit kantonalen Behörden, ausserordentliche Besichtigungen, usw.	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 37 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (z.B. Baueinstellungs- und Wiederherstellungsverfügung), Strafverfahren inkl. Aufwand für Strafanträge und dergleichen.	Aufwandgebühr II
Weitere Aufwendungen		
Planung, Aufnahmen und Plan-nachführung	Art. 38 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben:	
	¹ Erarbeiten oder Abändern von.	
	a) einer Überbauungsordnung.	Aufwandgebühr II
	b) der baurechtlichen Grundordnung.	Aufwandgebühr II
	(Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarun-	

	gen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages).	
	² Aufnahme und Plannachführung von privaten Kabel- und Erschliessungsleitungen mit Anschluss an die öffentlichen Werke der Gemeinde.	Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 39 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (z.B. militärische Bauten, Bahnbauten).	Aufwandgebühr II
Werkhof		
Gebühren nach Aufwand	Art. 40 ¹ Kosten für Leistungen an Dritte.	Aufwandgebühr I
	² Fahrzeuge, Geräte, Werkzeuge und Materiallieferungen.	Gebührenverordnung
	³ Vermietung von Festtischen und Marktständen und Mobiliar.	Gebührenverordnung
Gebäudenumerierung	⁴ Gebäudenummern ohne Montage.	Gebührenverordnung
	⁵ Gebäudenummern mit Montage.	Gebührenverordnung
Gemeindebetriebe		
Elektrizitätsversorgung		
Münzautomaten	Art. 41 Ein-/Ausbau von Münzautomaten.	Aufwandgebühr II
Energielieferung Einstellung	Art. 42 Einstellung der Energielieferung (Netztrennung, Deinstallation der Mess- und Regeltechnik).	Aufwandgebühr II
Installationskontrollen	Art. 43 Installationskontrollen, die auf das Verschulden der Installationsfirma / des Anlagebesitzers zurückzuführen sind.	Aufwandgebühr II
Meldeformulare	Art. 44 Umtriebe infolge fehlender oder mangelhaft ausgeführter Meldeformulare und für Mahnungen werden dem Installateur verrechnet.	Aufwandgebühr II

Anderweitige Verrichtungen	Art. 45 Für anderweitige Verrichtungen stellt die Elektrizitätsversorgung nach Massgabe des Material- und Arbeitsaufwandes Rechnung, sofern das Reglement oder der Tarif keine besondere Regelungen vorsehen.	Aufwandgebühr II
Ausführung durch Beauftragte / Weiterverrechnung	Art. 46 Kosten von Arbeiten, welche durch Dritte erledigt wurden, werden vollständig weiterverrechnet.	Weiterverrechnung
Wasserversorgung		
Installationsbewilligung für Installateur	Art. 47 Behandlungsgebühr für eine allgemeine Installationsbewilligung, je Bewilligung.	Gebührenverordnung
Einzelbewilligung für Installateur	Art. 48 Behandlungsgebühr für Einzelbewilligung, je Baugesuch.	Gebührenverordnung
Leckstellen	Art. 49 Aufsuchen von Leckstellen bei Privatleitungen.	Aufwandgebühr II
Suchgerät	Art. 50 Miete Suchgerät pro Einsatz.	Gebührenverordnung
Wasserlieferung Einstellung	Art. 51 Einstellung der Wasserlieferung (Netztrennung, Deinstallation der Mess- und Regeltechnik).	Aufwandgebühr II
Installationskontrollen	Art. 52 Installationskontrollen, die auf das Verschulden der Installationsfirma / des Anlagebesitzers zurückzuführen sind.	Aufwandgebühr II
Meldeformulare	Art. 53 Umtriebe infolge fehlender oder mangelhaft ausgeführter Meldeformulare und für Mahnungen werden dem Installateur verrechnet.	Aufwandgebühr II
Anderweitige Verrichtungen	Art. 54 Für anderweitige Verrichtungen stellt die Wasserversorgung nach Massgabe des Material- und Arbeitsaufwandes Rechnung, sofern das Reglement oder der Tarif keine besondere Regelungen vorsehen.	Aufwandgebühr II

Ausführung durch Beauftragte / Weiterverrechnung	Art. 55 Kosten von Arbeiten, welche durch Dritte erledigt wurden, werden vollständig weiterverrechnet.	Weiterverrechnung
--	---	-------------------

Gemeinschaftsantenne / Breitbandkommunikationsanlage

Installationskontrollen	Art. 56 Installationskontrollen, die auf das Verschulden der Installationsfirma / des Anlagebesitzers zurückzuführen sind.	Aufwandgebühr II
-------------------------	---	------------------

Meldeformulare	Art. 57 Umtriebe infolge fehlender oder mangelhaft ausgeführter Meldeformulare und für Mahnungen werden dem Installateur verrechnet.	Aufwandgebühr II
----------------	---	------------------

Anderweitige Verrichtungen	Art. 58 Für anderweitige Verrichtungen stellt der Betreiber der Gemeinschaftsantennenanlage nach Massgabe des Material- und Arbeitsaufwandes Rechnung, sofern das Reglement oder der Tarif keine besondere Regelungen vorsehen.	Aufwandgebühr II
----------------------------	--	------------------

Ausführung durch Beauftragte / Weiterverrechnung	Art. 59 Kosten von Arbeiten, welche durch Dritte erledigt wurden, werden vollständig weiterverrechnet.	Weiterverrechnung
--	---	-------------------

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 60 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private.	Gebührenverordnung
-------------	--	--------------------

² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation.	Aufwandgebühr I
---	-----------------

³ Ausfüllen von Steuererklärungen durch die Verwaltung.	Aufwandgebühr II
--	------------------

Amtliche Bewertung	Art. 61 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie).	Gebührenverordnung
--------------------	--	--------------------

² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge.	Aufwandgebühr I
--	-----------------

Datenschutz

Dateneinsicht	Art. 62 ¹ Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz.	kostenlos
---------------	--	-----------

² Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten.

Aufwandgebühr II

Verschiedenes

Nachschlagen

Art. 63 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften.

Aufwandgebühr I

Schreiberei

Art. 64 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private.

Aufwandgebühr I

Gebühreninkasso

Art. 65¹ Mahnung.

Gebührenverordnung

² Verfügung.

Gebührenverordnung

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührenverordnung

Art. 66¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen in der Gebührenverordnung fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenverordnung.

Übergangsbestimmung

Art. 67 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 68¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 09. Dezember 2009 sowie den Gebührentarif vom 28. Oktober 2009 auf.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Roggwil haben vorliegendes Gebührenreglement an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2013 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL

Gemeindepräsident Geschäftsleiter

Erhard Grütter

Daniel Baumann

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Geschäftsleiter bescheinigt, dass das vorliegende Gebührenreglement während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger vom xx. November 2013 publiziert.

Roggwil, xx. Dezember 2013 / Bn

FACHBEREICH PRÄSIDIAL

Der Geschäftsleiter:

Daniel Baumann